

**Antwort auf die Zusatzfragen von Frau Stadtverordneter Bötte zu TOP 2.4 „Säumige GEZ—Zahler in Wuppertal“ - Anfrage der Fraktion PRO Deutschland / DIE REPUBLIKANER vom 30.05.2018 (VO/0444/18) in der Ratssitzung am 09.07.2018**

1. Frage:

Wie viele Daten hat das Einwohnermeldeamt an die GEZ geschickt und wie ist das im Einklang mit dem Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung, zu beurteilen?

Antwort:

*Bei der Fragestellung geht es wahrscheinlich um den Meldedatenabgleich 2018, mit dem die Daten sämtlicher volljähriger, in Deutschland gemeldeten Personen an den Beitragsservice der Landesrundfunkanstalten übermittelt wurden, um deren Beitragspflicht zu klären.*

*Die Übermittlung von Daten der Einwohnermeldeämter an den Beitragsservice ist gesetzlich geregelt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), dem die Ministerpräsidenten und alle 16 Landesparlamente zugestimmt haben.*

*Gem. § 11 Abs. 4 RBStV verarbeitet die zuständige Landesrundfunkanstalt für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis der betroffenen Personen. Dabei sind insbesondere die Meldebehörden öffentliche Stellen.*

*Die gesetzliche Ermächtigung für den einmaligen Meldedatenabgleich zum Zwecke der Bestand- und Erfassung, ergibt sich aus § 14 Abs. 9 RBStV. Danach übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert Daten an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Der Datenabgleich von ca. 298.000 volljährigen Personen erfolgte zum 17.05.2018.*

*In den für jeden Einwohner zugänglichen Hinweisen des Einwohnermeldeamtes zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland Daten übermitteln dürfen. Darüber hinaus weist der Beitragsservice auf seiner Webseite auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-DSGVO hin.*

2. Frage:

Hätte das Einwohnermeldeamt nicht alle Wuppertaler über die Übermittlung ihrer Daten an die GEZ informieren müssen?

*Antwort: Da sich die Voraussetzungen und der Auftrag zur Übermittlung der Daten an die Landesrundfunkanstalten eindeutig aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ergeben, war das Einwohnermeldeamt nicht zur Information aller Wuppertaler verpflichtet.*